



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

ZL.: 240-5/2024

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Magdalensberg

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

3. Der Kindergarten hat im verpflichtenden Kindergartenjahr durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung - alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
 - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - e. die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten,
 - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt aufgrund folgender Reihung:
 - a. Regionalität
 - b. Kinder mit mindestens einem Geschwisterkind in der Einrichtung
 - c. Alter des Kindes (ältere vor jüngeren Kindern)
 - d. Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
 - e. Soziale und pädagogische Kriterien

Die Aufnahme findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

3. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
7. Die Kinder im verpflichtendes Kindergartenjahr sind für **mindestens 20 Wochenstunden** zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Im verpflichteten Kindergartenjahr hat der Besuch **an mindestens 4 Tagen** zu erfolgen.
8. Für Kindergartenkinder ist mit dem Erziehungsberechtigten mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch zu führen.

9. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Urlaubsanspruch der Kinder)
10. Die Leitung ist berechtigt einen Materialkostenbeitrag einzuheben.
11. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehöriger, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

4. Betriebszeit

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September eröffnet und schließt am 17. August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr (Halbtag - 30 Stunden/Woche)

Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr (Ganztage - 55 Stunden/Woche)

Die Kinder können in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr gebracht werden und die Abholung der Kinder ist in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr (Halbtag) und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Ganztage) vorgesehen.

3. Der Kindergarten bleibt geschlossen:

Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 07. Jänner

Sommerferien: vom 18. August bis 31 August

Von den neun Sommerwochen (Sommerferien) sind zwei Sommerwochen geschlossen.

5. Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) kein Beitrag zu leisten. Für das Essen wird ein Beitrag eingehoben, der 12 mal je Kindergartenjahr zu entrichten ist.
Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:
IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:
Essensbeitrag EUR 90,--
3. Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats mittels Sepa-Lastschrift-Mandat zu entrichten.
4. Der Beitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2024. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.
5. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr. Krankheit oder sonstige Einwände berechtigen nicht zu einem Abzug des monatlichen Beitrages. Dieser bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist

der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Kindergarten gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (12 Monate). Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens ein Monat im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt;
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
 - e. Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);
 - f. nicht zeitgerechte Entrichtung des Beitrages.

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01. September 2024. Der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2024 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung des Gemeinderates vom 12. Juli 2023, Zl.: 240-41/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Andreas Scherwitzl